Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: /
Amt: Amt für Bau und Liegenschaften

Bearbeiter(in): Frau Schwanke
Zimmer-/Haus-Nr.: 452/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1065
Telefax: 03984 70-4965
E-Mail: Amt65@uckermark.de

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Harald Engler
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		65	28.09.2023

Ihre Anfrage vom 19.09.2023, Drucksachen-Nr.: AF/157/2023
zum Thema: Instandhaltung der L 216 im Abschnitt Vietmannsdorf – Gut Gollin

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre o. g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 19.09.2023 eingegangen.

Sie fragten an, nach welchen Kriterien Landesstraßen im Land Brandenburg instandgesetzt werden.

Sachstand:
Bei der L 216 handelt es sich hierbei um eine Landesstraße. Der Landesbetrieb plant, baut, betreibt und verwaltet das Landesstraßennetz. Wir haben Ihre Anfrage an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weitergeleitet und erhielten folgende Antwort:

Antwort:
Allgemeine Grundlage für die Ermittlung des Erhaltungsbedarfs (z. B. Instandsetzung) ist die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) der Straßenfahrbahnen. Diese erfolgt im Land Brandenburg nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen“ (ZTV ZEB-StB, Ausgabe 2006, geänderter und korrigierter Nachdruck 2018) turnusgemäß alle 4 Jahre. Auf Bundes- und Landesstraßen werden dabei merkmalsbezogene, dimensionsbehaftete Zustandsgrößen (ZG) ermittelt und mittels Normierungsfunktionen in Zustandswerte (ZW) überführt. Mit Hilfe von spezifischen Bewertungskriterien werden daraus die Zustandsteilwerte (Gebrauchswert, Substanzwert) ermittelt. Bei der Zusammenführung entspricht der Gesamtwert dem schlechteren der beiden Teilwerte. Die normierten Zustandswerte bewegen sich zwischen 1,00 und 5,00 und können ähnlich zum Schulnotensystem interpretiert werden (z. B. 1,00 = Idealzustand; sehr guter Zustand bis 1,49).

Bei der Überschreitung des Warnwertes (Gesamtwert = 3,50) erfolgt eine intensive Beobachtung und Analyse im entsprechenden Streckenabschnitt. Für die Überschreitung des Schwellenwertes (Gesamtwert = 4,50) ist die Einleitung von Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Instandsetzungsmaßnahmen) oder Verkehrsbeschränkungen vorgesehen. Die Erfassung der Fahrbahnzustände erfolgt durch einen externen Dienstleister mit schnellfahrenden Messsystemen. Betrachtet wird bei der ZEB ausschließlich der befahrene Bereich der Straßenbefestigung, wobei keine gesonderte Aufnahme der Straßenmarkierungen erfolgt. In diesem Zusammenhang wird die aktuelle Messkampagne für Landesstraßen zeitnah beendet. Die neuen Zustandsdaten der Landesstraßen werden gegen Ende Q4 2023 erwartet.

Für die Ermittlung des spezifischen Erhaltungsbedarfs werden die Kriterien **ZEB-Daten**, **Verkehrsdaten (insbesondere Schwerverkehr)** und **Befestigungsaufbau/Fahrbahnaufbau (Aufbaudaten)** miteinander verschnitten. Mit Hilfe der Verkehrsdaten wird überprüft, ob der vorhandene Straßenaufbau den Anforderungen der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO, Ausgabe 2012) entspricht und somit der aktuell vorliegenden und prognostizierten Verkehrsbelastung grundsätzlich standhalten kann oder ob der Aufbau ggf. durch eine Verstärkung an die vorherrschende Verkehrssituation angepasst werden muss. Das Alter des vorhandenen Befestigungsaufbaus gibt zusammen mit den ZEB-Daten Aufschluss darüber, welche Restnutzungsdauer einzelner Schichten nach den „Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen“ (RPE-Stra 01, Anhang 10) im Mittel zu erwarten ist. Die zu erhaltenden Straßenabschnitte werden unter baufachlichen Aspekten zu homogenen Abschnitten zusammengefasst **(Kriterien: ZEB, Schwerverkehr, Fahrbahnaufbau, Straßennetzdaten**). Entsprechend des Bewertungsergebnisses auf Basis der genannten Kriterien werden nach RPE-Stra 01 die folgenden Erhaltungsbedarfe unterschieden:

Bauliche Erhaltung	(örtlich-punktuelle oder kleinflächige Maßnahmen) **Bauliche Unterhaltung (Instandhaltung)**	
	Instandsetzung	**I1 – auf der Deckschicht**
		I2 – an der Deckschicht
	Erneuerung	**E1 – an der Decke**
		E2 – an Tragschicht(en)/ am Oberbau

Die ermittelten Erhaltungsbedarfe werden abschließend entsprechend des bei der ZEB ermittelten Fahrbahnzustandes priorisiert und zu Erhaltungsbedarfslisten zusammengefasst. Je schlechter der Zustand der Fahrbahn in einem spezifischen Bereich ist, umso höher ist die Priorität dieses Abschnitts für die Erhaltung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter